

Hinweise zur Erstellung einer Mustervereinbarung mit den Prostituierten

Gem. § 12 Abs. 5 Nr. 1 ProstSchG ist der Behörde im Rahmen der Antragstellung ein Betriebskonzept vorzulegen. Dem Betriebskonzept ist eine Mustervereinbarung (bzw. ein Vertragsentwurf) beizulegen, die zwischen den Prostituierten und dem Betreiber abgeschlossen wird. Inhalt und Ausgestaltung der Vereinbarung obliegen den jeweiligen Vertragsparteien, müssen jedoch mind. folgende Angaben enthalten:

- Namen und/oder Alias der Prostituierten
- Name und Kontaktdaten des Betreibers
- Höhe des Nutzungsentgeltes und Name der verantwortlichen Person für die Zahlungsabwicklung
- Auflistung der Leistungen, die der Betreiber gegenüber den Prostituierten erbringt (z.B. Nutzung einer Küche, Verpflegung, Internetzugang, Werbemaßnahmen, Ausstattung der Verrichtungszimmer)
- Auflistung der Verpflichtungen, die die Prostituierten gegenüber dem Betreiber haben (z.B. Kleiderordnung, Verhalten gegenüber Kunden, Reinigungspflichten)
- *Hinweis gem. § 2a Abs. 1 SchwarzArbG "Ausweismitführungspflicht" hat schriftlich zu erfolgen. (Siehe auch "Allgemeine Hinweise nach dem ProstSchG, diese können gerne als Ergänzung zur Vereinbarung genutzt werden)*
- Vertragslaufzeit
- Unterschrift der/des Prostituierte
- Unterschrift des Betreibers
- Datum des Vertragsabschlusses